

## **Leistungsvereinbarung**

**zwischen Gemeinde Bubikon, Rutschbergstrasse 18, Postfach 127, 8608 Bubikon**

in der Folge „Auftraggeberin“ genannt

und dem

**GZO Palliative Care Team, GZO Partner AG, Spitalstrasse 66, 8620 Wetzikon**

in der Folge "Palliative Team" genannt

basierend auf dem Mustervertrag des Verbandes SPaC

(der Leistungserbringer/ die Leistungserbringerin ist Mitglied des Verbandes SPaC)

betreffend

**Erbringung von spezialisierten Pflegeleistungen für Patientinnen und Patienten in palliativen Situationen im Pflegeheim**

### **1. Zweck**

#### **1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung**

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Auftraggeberin und dem Palliative Team. Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen des Palliative Teams und legt die gegenseitigen Pflichten sowie die finanziellen Beiträge des Auftraggebers fest.

#### **1.2. Grundlagen**

Neben den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen bilden folgende Grundlagen in der jeweils aktuellen Fassung den massgebenden Rahmen für die Leistungsvereinbarung und sind bei der Leistungserbringung zu beachten:

- Nationale Strategie Palliative Care 2012 – 2015 BAG, insbesondere
  - Rahmenkonzept Palliative Care Schweiz, Bundesamt für Gesundheit BAG, Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK und palliative.ch (2014): Eine definitorische Grundlage für die Umsetzung der «Nationalen Strategie Palliative Care». Version vom 15. Juli 2014. Bern
  - Versorgungsstrukturen für spezialisierte Palliative Care in der Schweiz (2014) Artikel –Nr 316.719
  - Indikationskriterien für spezialisierte Palliative Care (2014) Artikel-Nr 316.717
  - BAG/GDK: Broschüre zur Finanzierung von Palliative Care. Finanzierung der Palliative-Care-Leistungen der Grundversorgung und der spezialisierten Palliative Care (ambulante Pflege und Langzeitpflege) (Artikel-Nr. 316.721)
  - Bessere Betreuung und Behandlung von Menschen am Lebensende. Bericht des Bundesrates vom 18. September 2020 in Erfüllung des Postulates 18.3384 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-SR)

- Kantonale Richtlinien über das Leistungsangebot und die Qualität der Leistungserbringung der Spitex-Institutionen vom 5. Dezember 2007
- Leitfaden über die Qualität in der Spitex des Schweizerischen Spitexverbandes 2010
- Kantonale Richtlinien für die Berechnung des anrechenbaren Aufwands im Spitex-Bereich vom 17. Dezember 2007; zuzüglich palliative care spezifische Aufwände
- Das jeweilig gültige Kreisschreiben der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich betr. Vorgaben zu Normdefizit und Rechnungslegung gemäss den §§ 16, 17 sowie 22 des Pflegegesetzes
- Administrativverträge für Langzeit- respektive Akut-und-Übergangspflege zwischen tarifsuisse (und weiteren Krankenversicherern) und dem Spitexverband Schweiz und der Association spitex privée Suisse ASPS.

## **2. Leistungen**

Das Palliative Team verpflichtet sich, spezialisierte Pflegeleistungen für die Einwohnerinnen und Einwohner der Auftraggeberin, die in einem Pflegeheim betreut werden, zu erbringen. Ziel ist die Gewährleistung der höchstmöglichen Lebensqualität für Menschen in palliativen Situationen in der genannten Institution.

### **2.1. Leistungsaufnahme**

Das Palliative Team wird von Ärzten oder Pflegenden beigezogen, sofern die Indikationskriterien für eine spezialisierte Palliative Care erfüllt sind.

### **2.2 Leistungsumfang:**

- Palliative Beratung der Patientin oder des Patienten sowie der zuständigen Pflegenden im Umgang mit schweren Krankheitssymptomen und instabilen Situationen durch speziell qualifizierte Pflegefachpersonen.
- Vermittlung und Organisation von Fachleuten zur psychosozialen und spirituellen Unterstützung
- Notfallplanung für zu erwartende Komplikationen entsprechend Patientenverfügung (advance care planning), in Zusammenarbeit mit verantwortlicher Ärztin/Arzt.
- Rasche (im Notfall innerhalb einer Stunde) und fachgerechte Behandlung bei ungenügend kontrolliertem Leiden, auch nachts und an Wochenenden (bei bereits bekannten Patienten).
- Installation und Betrieb von patientengesteuerten Schmerzpumpen.
- Parenterale Medikamentenzufuhr über subkutane, intravenöse Kanülen oder über Port-à-cath, inkl. Einlegen von Port Nadeln und sofortigem Zugriff auf entsprechendes Material und Medikamente.
- Ethische Entscheidungsfindung und Durchführung einer palliativen Sedation in Zusammenarbeit mit Ärztin/Arzt.

### **2.2. Verfügbarkeit der Leistungen:**

- Die Dienstleistungen erfolgen an allen Wochentagen. Das Palliative Team leistet auch Nachteinsätze und einen 24-Std.-Telefonbereitschaftsdienst.

## **3. Zielgruppen:**

- Palliative care Patienten mit unheilbarer und voranschreitender Erkrankung mit begrenzter Lebenserwartung, die in einem Pflegeheim Pflegeleistungen oder Leistungen der Akut- und Übergangspflege erhalten.

## 4. Qualität

Das Palliative Team sorgt für spezialisiertes palliatives Fachwissen sowie die fachlich und betrieblich notwendige Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden.

Das Palliative Team betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung gemäss den Vorgaben des Krankenversicherungsgesetzes und palliative.ch.

## 5. Zusammenarbeit mit Pflegeheim

Das Palliative Team erbringt ergänzende spezialisierte Palliative Care Leistungen. Es ergänzt die Pflege und die palliative Grundversorgung im Pflegeheim. Zu Beginn jeder Übernahme einer Kundensituation werden die Rollen, Aufgaben und Kommunikationswege mit dem Pflegeheim geregelt. Die Pflegenden im Pflegeheim und das Palliative Team entscheiden danach gemeinschaftlich und im Einvernehmen mit der Patientin/dem Patienten, beziehungsweise deren/dessen Angehörigen, wer welche Dienstleistungen bei der Patientin oder dem Patienten erbringen soll und kann.

## 6. Grenzen der Leistungen

*Gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung:*

- Palliative Team-Leistungen können unverzüglich eingestellt werden, wenn das Personal beschimpft, bedroht, belästigt oder anderweitig gefährdet wird.
- Leistungen, die unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssten, können verweigert werden. Weiter kann das Palliative Team die Leistungserbringung bei erheblichen Zahlungsausständen einstellen.
- Werden Leistungen eingestellt, muss die Auftraggeberin unverzüglich informiert werden. Diese unterstützt gegebenenfalls schlichtend oder vermittelnd, um die Wiederaufnahme der Dienstleistungen zu ermöglichen. Bei Einstellung von pflegerischen Pflichtleistungen erfolgt zudem gleichzeitig eine Mitteilung an die verordnende Ärztin bzw. an den verordnenden Arzt. Zudem trifft das Palliative Team gemeinsam mit der Auftraggeberin geeignete Massnahmen bei der Suche nach einer geeigneten andern Leistungserbringerin.

## 7. Finanzierung

### 7.1. Beiträge

- Der Auftraggeberin werden die ausgewiesenen Vollkosten, berechnet durch den Verband SPaC, in Rechnung gestellt. Für das **Jahr 2022** betragen die Vollkosten des Palliative Teams CHF 230.00 pro verrechneter und ausgewiesener Stunde.

### 7.2. Festlegung Kostenbeiträge und Abrechnungsmodi:

- Die Vollkosten werden jeweils im 4. Quartal berechnet und für das Folgejahr festgelegt (Berechnung s. Anhang).
- Das Palliative Team teilt der Auftraggeberin den zu entrichtenden Beitragssatz für das entsprechende Jahr im 4. Quartal des Vorjahres mit. Ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen gilt der Beitrag als akzeptiert.
- Das Palliative Team unterbreitet der Auftraggeberin eine nach Leistungsbezügerinnen und –bezügern differenzierte Abrechnung.

### **7.3. Kostendach**

Es wird ein Kostendach von CHF 5000.00 pro Fall für die Auftraggeberin vereinbart. Wird dieses mutmasslich überschritten, ist die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren, um gemeinsam die Gründe und das weitere Vorgehen zu besprechen.

## **8. Schlussbestimmungen**

### **8.1. Inkrafttreten und Dauer**

Diese Leistungsvereinbarung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Jahres von beiden Seiten aufgelöst werden.

Bei Vorliegen schwerwiegender Verletzungen dieser Leistungsvereinbarung kann diese mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten aufgelöst werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

### **8.2. Datenschutz**

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle ihnen im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung übergebenen und bekannt werdenden Informationen über Leistungsbezügerinnen und -bezüger – auch über ein allfälliges Vertragsende hinaus – im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz zu bearbeiten, alle datenschutzrechtlichen Sicherheitsvorschriften und Meldepflichten zu erfüllen und insbesondere stets eine Auskunftsperson für diese Daten zu bezeichnen. Zudem verpflichten sie sich, alle mit dieser Leistungsvereinbarung oder ihrer Erfüllung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeigneter und nachprüfbarer Weise auf die Pflichten zur Gewährleistung des Datenschutzes hinzuweisen.

### **8.3. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Dieser Vertrag und alle Fragen, Ansprüche oder Auseinandersetzungen, welche aus diesem Vertrag entstehen können, unterstehen schweizerischem Recht.

### **8.4. Änderungen**

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen.

Insbesondere bei wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen durch den Gesetzgeber oder aufgrund von Vereinbarungen zwischen der Versicherer-Verbände und dem Verband der Pflegeheime Curaviva nehmen die Parteien sofort Verhandlungen auf und passen diese Vereinbarung den geänderten Bestimmungen an.

Bubikon, den **20. April 2022**

Gemeinde Bubikon



Andrea Keller  
Gemeindepräsidentin



Urs Tanner  
Gemeindeschreiber

Wetzikon, den **27/4/2022**

GZO Palliative Care, GZO Partner AG



Dr. med. Andreas Weber,  
Ärztlicher Leiter GZO Palliative Care  
Mitglied des Verwaltungsrates, GZO Partner AG



Hansjörg Herren,  
Geschäftsleiter GZO Partner AG